Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

# Entwürfe zu Verordnungen und Instructionen für die Feuerwehr. [1])

**Von Volz.**

## I. Entwurf zu einer Verordnung für den Ankauf neuer Feuerlöschspritzen durch die Gemeinden.

Da von manchen Gemeinden mit Aufopferung bedeutender Geldmittel Feuerlöschspritzen angeschafft wurden, welche ihrem Zwecke nicht gehörig entsprochen haben, und da der Dienst mit vereinigten Spritzen eine Uebereinstimmung gewisser Spritzentheile erfordert, so wird verordnet:

Art. 1.

Alle Bestellungen und Ankäufe von Gemeindespritzen können nur durch legale Contracte geschehen; diese Contracte sind von dem Gemeinderathe abzuschliessen und durch das betreffende Bezirksamt berichtlich der Kreisregierung zur Ertheilung der Genehmigung einzusenden.

Art. 2.

Dieselben müssen alle diejenigen Bedingungen enthalten, welche die angefügte Vollzugsverordnung vorschreibt. Das Oberamt hat sie hiernach zu prüfen und wenn sie mangelhaft seyn sollten, zur Ergänzung zurückzugeben.

---

1) Das königl. württemberg. Ministerium des Innern hat die Entwürfe I. II. III. den königl. Kreisregierungen zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Art. 3.

Sollten die Betheiligten eine Abweichung von den gegebenen Bestimmungen ausdrücklich wünschen, so ist von ihnen eine besondere Vorstellung einzureichen und durch das Bezirksamt der Kreisregierung berichtlich zu übergeben, welche hierüber die Entschliessung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

Art. 4.

Keine Spritze kann, ohne vorher eine Prüfung bestanden zu haben, angenommen werden.

Die beifolgende Vollzugsverordnung ertheilt für diese Prüfung die näheren Bestimmungen.

---

## II. Erste Vollzugsverordnung, den Spritzenbau betreffend. [1])

1) Es sollen die Fahrspritzen nur nach zwei, die Tragspritzen aber nach drei Wirkungsabstufungen angeschafft werden.

2) Die grösste Fahrspritze soll mit 22 Mann 725 Litres Wasser in der Minute mit zusammengehaltenem Strahl auf die Höhe von 24 Mètres werfen.

Die kleine soll aber mit 14 Mann 450 Litres auf dieselbe Höhe in gleichgehaltenem Strahle tragen.

3) Die grösste Tragspritze, welche zugleich Karrenspritze seyn, das heisst unverweilt auf einen Handkarren gehoben werden können soll, muss mit 6 Mann 240 Litres Wasser auf 18 Mètres im zusammengehaltenen Strahle werfen.

Die Lieferung der viermännischen Tragspritze soll 180 Litres Wasser, die zusammengehaltene Strahlhöhe 15 Mètres seyn.

Zweimännisch soll diese Spritze 150 Litres Wasser auf 9 Mètres mit zusammengehaltenem Strahle liefern.

Die einmännischen Tragspritzen sollen dieselbe Strahlhöhe bei einer Wasserlieferung von 75 Litres in der Minute geben.

4) Alle Fahrspritzen, so wie die grösste Gattung Tragspritzen, müssen dazu eingerichtet seyn, mit Rohr und Schlauch zugleich zu arbeiten.

---

1) Die hier gestellten Anforderungen sind durch die besseren Spritzen im Grossherzogthum Baden befriediget.

5) Sämmtliche Spritzen müssen mit einem Windkessel versehen seyn. Dessen Cubikinhalt soll bei den Fahr- und zweistiefligen Tragspritzen, wie auch bei den Rotations- oder Drehspritzen, den Raum, welchen die Steigröhre hinwegnimmt, abgerechnet, wenigstens doppelt so gross seyn, als der Raum, welchen das Wasser ausfüllt, das durch die beiden Stiefel bei einem Kolbenspiel, oder einem Auf- und Niedergang jeden Kolbens, und bei Rotationsspritzen durch eine Umdrehung oder Hin- und Herbewegung des Kolbens, geliefert wird. Bei einstiefligen Tragspritzen, welche jedoch nur einmännisch zuzulassen sind, muss der Cubikinhalt des Kessels ohne den Raum, welchen das Steigrohr hinwegnimmt, gleich der vierfachen Wassermasse seyn, die durch einen Kolbendruck in denselben eingedrückt wird.

6) Die Gussröhren müssen bei einer jeden Fahrspritze in drei Abstufungen vorhanden seyn.

Die grösseren Fahrspritzen erhalten vier Gussröhren; zwei dieser Röhren, und zwar die engsten, welche zu gleichzeitigem Spritzen mit Rohr und Schlauch dienen, sind gleich weit; sie dürfen nicht unter 0,021 Mètres Mündungsdurchmesser haben. Bei den kleineren Fahrspritzen soll der Durchmesser der kleinsten Rohrmündung nicht unter 0,018 Mètres betragen.

Bei den mehrmännischen Tragspritzen sind zwei Gussröhren zu führen. Die kleinste derselben soll bei den Spritzen für 6 Mann wenigstens 0,015 Mètres, bei denjenigen für 4 Mann wenigstens 0,013 Mètres, bei den zweimännischen Spritzen aber wenigstens 0,011 Mètres im Durchmesser erhalten.

Der Durchmesser des Gussrohrs der einmännischen Spritze wird auf wenigstens 0,009 Mètres bestimmt.

7) Die grösste Fahrspritze soll 60 Mètres Schläuche in Abtheilungen von 6 Mètres Länge, die kleinere 36 Mètres, und die grösste Tragspritze 30 Mètres in solchen Abtheilungen bei sich führen.

Die Schläuche sollen einen inneren Durchmesser von 0,054 Mètres erhalten, der Durchgang durch ihre Kuppelschrauben aber soll 0,045 Mètres weit seyn.

Alle Kuppelschrauben müssen das gleiche Gewinde, und zwar nach dem Muster erhalten, welches bei jeder Hoch- und Wasser- und Strassenbauinspection aufbewahrt wird.

Dasselbe Gewinde ist dem Gussrohr zu geben.

An den Kuppelschrauben einer jeden Abtheilung müssen Tragringe angebracht seyn.

Eine jede Abtheilung muss ein verschiebbares Schlauchstück (Schlauchhefter) von 0,03 Mètres Länge zur schnellen Verbindung der Schlauchwunden erhalten.

8) Der Spritzenkasten, oder Kumm, soll die Wassermasse fassen, welche bei vollem Betriebe in zwei Minuten ausgespritzt wird.

Ist der Wasserkasten der Fahrspritze von Holz, so muss er von gutem Eichenholz angefertiget seyn. Seine Seitenwände erhalten, wenn keine Brancards vorhanden sind, eine Dicke von 0,075 Mètres, der Boden und die Querwände aber von 0,027—0,03 Mètres.

Hat das Gestell Brancards, so ist die Holzstärke der Kastenwände 0,03 Mètres.

Die Seitenwände sind mit durchlaufenden Schraubenbolzen mit einander in Verbindung gesetzt, dieselben gehen bei den Querwänden hindurch.

Der Kasten ist immer mit Kupferblech von 0,0006 Mètres Dicke wasserdicht auszufüttern. Die Höhe des Einfüllkästchens darf 1,2 Mètres, vom Boden gerechnet, nicht übersteigen, um eine bequeme Füllung zu sichern. Die verticale Scheidewand des Einfüllkästchens und des Wasserkastens bildet zugleich den Seiher, indem sie bis auf 0,1 Mètre Abstand von dem Boden des Einfüllkästchens mit dicht neben einander liegenden Löchern von 0,005 Mètres Durchmesser durchbrochen ist.

Der Kasten ist oben mit Thürchen von Eichenholz, wohlschliessend und leicht zu öffnen, zu bedecken. Er sowohl, wie das Spritzenwerk, ist mit einem Ablasshahnen zu versehen, mit welchem von dem Verdeck aus, das Wasser abgelassen werden kann.

9) Die Vorder- und Hinterräder müssen das landesübliche Geleis, die Mittelspur des Landes, erhalten.

Die Vorderräder sollen wohl unter dem Kasten durchlaufen, und das Beschläg eingerechnet, 0,75 Mètres, die Hinterräder aber 1,2 Mètres Höhe erhalten.

Am hinteren Theil des Kastens sind Haken anzubringen,

um in dieselben einhängen und die Spritze rückwärts führen zu können.

Zwischen den Verlängerungen der Seitenwände sollen sich Requisitenkästchen befinden, auf deren einem ein bequemer Sitz für den Spritzenmeister einzurichten ist. Die Achsen müssen von gutem Schmiedeeisen seyn und durchlaufende messingene Büchsen haben.

10) Die Stiefel, Röhren und Ventile, müssen aus gutem Gelbguss, der Windkessel aber soll aus Kupfer gefertiget werden. Löthungen dürfen nur an dem Windkessel vorkommen, sie müssen mit gutem Schlagloth, und nicht mit Zinnloth, ausgeführt seyn.

Alle Verbindungsliederungen sind unzulässig; die einzelnen Stücke müssen mit aufgeschliffenen Flantschen und Schrauben zum vollkommenen Schluss gebracht seyn.

Die Kolben sollen luftdicht in die Stiefel eingeschliffen und von Kupfer seyn; sie müssen mittelst eines Geradehalters mit dem Druckbaum in Verbindung stehen.

Die Ventile sind auf ihre Lager aufzuschleifen, und daher ebenfalls ohne Liederung.

11) Druckbäume, Kolbenstangen, Zapfengestelle, sind vom besten Schmiedeeisen anzufertigen.

Die Zapfen sollen in messingenen Futtern laufen.

12) An einer jeden Spritze dürfen am Werk und Gestell nur drei, in der Grösse verschiedene Schraubengattungen, vorkommen, für welche die erforderlichen wohlpassenden Schlüssel vorhanden seyn müssen. Eine Reserveschraube muss für die Aufhängung der Kolbenstangen, die Gelenkstücke der Wenderöhren und die Gurgelröhren vorhanden seyn.

13) Sämmtliches Holzwerk ist mit einem guten Oelanstrich zu versehen, ebenso das Eisenwerk, in so weit es nicht gleitende Theile, oder Zapfen, bildet.

14) Nach Ablieferung der Spritze hat dieselbe eine Prüfung zu bestehen, über welche eine besondere Instruction beiliegt.

Ist das Ergebniss der Prüfung unbefriedigend, so ist die geprüfte Spritze erforderlichen Falles der Gemeinde so lange zum Dienste zu überlassen, bis von dem Spritzenbauer eine andere probemässige Spritze geliefert ist.

## Bemerkungen zu der ersten Vollzugsverordnung, die Anschaffung der Feuerlöschspritzen betreffend.

ad. 1. Grössere Spritzen, als die hier angegebenen, sollen immer unter Ziff. 3 der allgemeinen Verordnung fallen, damit den auf sie verwendeten bedeutenden Kosten, durch sorgfältige Ueberwachung von Seiten zuverlässiger Techniker, vollständig gesicherte, zweckmässige Leistungen entsprechen.

ad. 6. Es ist ein sehr verbreiteter Hauptfehler, dass man, um recht weit oder hoch zu spritzen, sehr enge Gussröhren nimmt; in alten Städten ist man hierzu durch die hohen Giebelbauten geführt worden. Ein solch dünner, wenig zusammenhaltender Strahl kann aber niemals nützen und absorbirt dabei eine grosse Arbeitskraft. Es ist daher die Höhe des zusammengehaltenen Strahles auf 80′ zu beschränken, dagegen ein grösserer Querschnitt desselben einzuführen, wobei noch eine wesentliche Erleichterung der Arbeit gewonnen wird.

ad. 7. Fehlt noch häufig, z. B. in Württemberg, die Einrichtung, die Schläuche in Einzelstücke von 20′ Länge zu theilen; dadurch entsteht der Uebelstand, dass man die Schlauchlänge nicht nach dem jedesmaligen Bedürfniss anordnen kann. Eben so fehlt fast durchgreifend die Aufmerksamkeit auf einen hinlänglich grossen Durchmesser der Schläuche, wie besonders des Durchganges durch die Kuppelschrauben. Tragringe an den Kuppelschrauben, wodurch die Schläuche hinaufgezogen werden können, findet man selten, in Württemberg wohl gar nicht. Schlauchhefter fehlen ganz.

ad. 8. Die Spritzenkasten sind gewöhnlich zu hoch, und dadurch die Füllung unbequem. Die Seiher sind viel zu eng und grossentheils unzweckmässig angebracht. Die wichtigen Ablasshahnen, um vom Verdeck aus die Spritze entleeren zu können, fehlen fast überall, so dass im Winter durch Gefrieren des zurückgebliebenen Wassers Beschädigungen zu befürchten sind.

ad. 9. Höchst selten, in Württemberg wohl nirgends, sind Haken angebracht, um die Spritzen durch die Mannschaft fortziehen zu können. Die Hinterräder sind grösstentheils zu klein, wodurch die Spritze schwerer fährt. — Es fehlen überall die

Haken, an welchen im Nothfalle die Pferde hinter die Spritze gespannt werden können.

Die Achsen sind noch gar häufig, in Württemberg fast durchgreifend, von Holz; einem alten Vorurtheil fröhnend.

Dasselbe wurde gegen die Einführung der eisernen Achsen überhaupt geltend gemacht, und desshalb früher in den Lehrbüchern der Artillerie besprochen und bekämpft. Eiserne Achsen, sagt man, springen leicht, besonders auf schlechten Wegen und am meisten bei kaltem Wetter; dann aber ist eine Reparatur sehr schwierig und sehr zeitraubend, während der Bruch einer hölzernen Achse überall und ohne grossen Zeitaufwand, wenigstens in solcher Art wiederum gut gemacht werden kann, dass der nächstliegende Zweck zu erreichen ist. — Mit Recht wird hierauf erwiedert: die riesenhaften Erfahrungen der Artillerie haben nachgewiesen, dass das Brechen guter eiserner Achsen auf den schlechtesten Wegen und zu allen Jahreszeiten viel seltener ist, als dasjenige hölzerner, dazu kommt, dass, wenn eine hölzerne Achse bricht, ebenso wenig der Brandplatz erreicht werden kann, wie nach dem Bruche der eisernen. — Auch bei den Landspritzen, welche eiserne Achsen haben, hat eine lange Reihe von Jahren dieselben als vollkommen bewährt gezeigt; so dass man mit voller Ruhe diese leichten Achsen statt der plumpen und schweren hölzernen anwenden und sich des weiteren Vortheils versichern kann, ein Lockerwerden der Bänder und Beschläge, welche diese unförmlichen Achsen mit den eisernen Bestandtheilen verbinden, durch das Schwinden des Holzes und durch die Erschütterung während des Fahrens, zu vermeiden.

Hält man sich noch vollends, wie diess sehr zweckmässig ist, eine Reserveachse, welche sogleich für eine etwa gebrochene eingesetzt werden kann, so ist der wünschenswertheste Grad der Sicherung des Dienstes erreicht.

ad. 10. Löthungen kommen fast durchgreifend vor, so dass da, wo durch Verschraubung die Ventile leicht zugänglich seyn sollen, Auflöthungen erforderlich werden. Fast herrschend in vielen Gegenden Deutschlands, und in Württemberg besonders, sind die verwerflichen, mit Leder oder Werg geliederten Kolben, an der Stelle der, von den guten Constructoren als vortrefflich erkannten, metallenen Kolben; damit fehlt diesen Spritzen

die Hauptgrundlage, nämlich Dienstfertigkeit zu jeder Zeit. — Es fehlen die Geradhalter; unrunde Cylinder und abgenutzte Kolben sind hievon die Folge.

Es ist endlich an der Zeit, den Lederkolben und Lederventilen im Spritzenwesen gänzlich den Stab zu brechen, und ebenso wenig Wergliederung zuzulassen. Trockenes Leder kann keinen Anschluss bewirken, die Spritze ist also nicht zu allen Zeiten arbeitsfähig; das Werg aber quillt bei der Befeuchtung oft so bedeutend auf, dass eine Stockung der Arbeit eintritt.

Bei den Metallkolben spielt eine dünne Wasserschichte zwischen Stiefel und Kolben, welche leicht und vollkommen schliesst, und die Schonung der Kolben und Stiefel sichert.

Unreinigkeiten sollen durch gute Seiher von der Spritze abgehalten werden, sie sind indessen für metallene Kolben desshalb nicht so sehr zu fürchten, weil sie keinen Raum zwischen Kolben und Stiefel finden, in welchen sie sich legen könnten. Eine lange Erfahrung hat diese Kolben als vortrefflich bewährt. Ein Gleiches ist von den aufgeschliffenen Ventilen zu rühmen; auch sie bieten den Unreinigkeiten keinen Halt, wenn man ihnen die gehörige Lage und Einrichtung gibt. Immerhin bleibt es bei allen Spritzen eine wichtige Angelegenheit, Unreinigkeit abzuhalten, und es ist die Meinung, als ob man bei Lederkolben und Ventilen, ohne Weiteres Alles in die Spritzen thun könne, was sich nur vorfinde, eine diesen Spritzen höchst verderbliche.

Es muss Grundsatz seyn, nur reines Wasser als Löschmaterial in Spritzen zu verwenden. Schlamm u. dgl. ist für die Eimer oder Bütten zu unmittelbarer Verwendung auf den Brandheerd.

Was die Geradhalter betrifft, Vorrichtungen, welche verhüten, dass auf die Seitenwände des Stiefels keine seitlichen Drücke während der Bewegung des Druckbaumes entstehen, so hält man sie an vielen Orten desshalb für überflüssig, weil man glaubt, sie sollten nur zur Kraftersparniss dienen, ein Gesichtspunct, welcher sie in der That nur als sehr untergeordnet und daher, wegen ihrer Kostbarkeit, als verwerflich betrachten lässt. Allein diess ist nicht ihr Hauptzweck. Sie sollen vielmehr, durch Aufhebung dieses Seitendruckes, einer ungleichförmigen Abnutzung von

Kolben und Stiefel, und dadurch einem mangelhaften, undichten, Anschlusse beider an einander begegnen.

ad 11. Die Druckbäume, statt aus gutem Schmiedeeisen zu seyn, sind, selbst bei vielen sonst guten Spritzen, plump von Holz.

ad 12. Keinerlei Aufmerksamkeit ist gewöhnlich auf die Gleichförmigkeit der Schrauben und die Mitführung passender Schlüssel gerichtet.

ad 14. Eine Verordnung, nach welcher eine zurückgewiesene Spritze so lange dem Besteller zum Gebrauche belassen werden muss, bis der Verfertiger durch ein anderes Werk seiner Verbindlichkeit entsprochen hat, ist nicht vorhanden; wodurch die Nachlässigkeit des Lieferanten einer Gemeinde grossen Nachtheil bringen kann.

---

## III. Zweite Vollzugsverordnung, die Prüfung der Spritzen betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 4 der Verordnung, wird für die Vornahme der Prüfungen der, von den Gemeinden anzukaufenden, Feuerlöschspritzen festgesetzt:

1.

Die Spritze muss nach ihrer Ablieferung

a) die innere Untersuchung,
b) die gewöhnliche Wirkungsprobe,
c) die ausserordentliche Gewaltprobe,
d) die Fahrprobe

bestehen.

2.

a) Die innere Untersuchung. Die Spritze wird in alle ihre Theile zerlegt. Die Untersuchung umfasst

α) den allgemeinen Zustand, d. h. die Güte der Arbeit im Allgemeinen,
β) die Verbindungen der einzelnen Theile, Fugen und Ventile,
γ) die Dimensionen.

Sie hat die Accordsbedingungen zu constatiren und zwar hinsichtlich der Arbeit im Allgemeinen: die Güte des Gusses, die Rundung des Stiefels, die Construction des Kolbens, dessen Geradehalter und Befestigung, die Politur der Gussröhren.

Hinsichtlich der Verbindung der einzelnen Theile, das Aufgeschliffenseyn des einen Theils auf den andern, und die Abwesenheit aller Zwischenliederungen.

Hinsichtlich der Dimensionen, den Windkessel und die Gussröhren, die Schläuche und die Schrauben.

3.

b) Die gewöhnliche Wirkungsprobe. Sie ermittelt:

α) die in der Minute ausgeworfene Wassermasse bei voller Bemannung,

β) die Strahlhöhe,

γ) die Zusammenhaltung des Strahles,

δ) die Stätigkeit desselben.

4.

Die in der Minute ausgeworfene Wassermenge wird auf folgende Art gefunden. Man füllt die Spritze und lässt hierauf bei vorschriftsmässiger Bemannung so lange arbeiten, als der Strahl seine ganze Ausdehnung und seine Stätigkeit beibehält; mit dem Zucken oder Zurückfallen des Strahles wird die Arbeit beendigt.

Man markirt hierauf die Höhe des im Kasten übrig gebliebenen Wassers, und bemerkt die, mittelst einer Secundenuhr, beobachtete, zu dem Ausspritzen verbrauchte, Zeit. Man wiederholt diese Arbeit wenigstens drei Mal; stimmen die Zeiten und die Marken, so misst man genau die Wassermasse, welche bei horizontalem Stande der Druckhebel erforderlich ist, um den Kasten von der Marke an vollständig anzufüllen.

Sind die Abweichungen einigermassen erheblich, so müssen die Beobachtungen so lange fortgesetzt werden, bis eine bessere Uebereinstimmung in den Resultaten erzielt ist.

Man rechnet sodann für jede einzelne Beobachtung die Wassermasse aus, welche in der Minute ausgespritzt wurde und nimmt von allen diesen Wassermassen, nachdem man die offenbar fehlerhaften Ergebnisse ausgeschieden hat, das arithmetische Mittel.

5.

Die Strahlhöhe erhält man hinlänglich genau, wenn man das Spritzenrohr unter einen Winkel von 45 Graden richtet, sodann die horizontale Entfernung der Mündung von der am stärksten benetzten Bodenstelle, als dem Endpunct der Bahn, misst, und diesen Abstand halbirt.

6.

Zusammenhaltung und Stätigkeit des Strahles wird dadurch erkannt, dass vor und hinter dem am stärksten benetzten Theile des Bodens, die Befeuchtung desselben nur auf eine unbedeutende Strecke stattfindet. Um nun die Momente der Entstehung des Strahles, bei dem Anfang der Arbeit, und des Zurückfallens desselben, am Schlusse von der Beobachtung, zu trennen, ist dem Strahle zuerst eine andere Richtung zu geben, bis er seine ganze Ausdehnung erreicht hat; alsdann ist derselbe langsam in die eigentliche Beobachtungsdirection zu drehen, und endlich ist vor beginnendem Absetzen des Strahles wiederum eine Drehung vorzunehmen, um die Benetzung durch das Zurückfallen desselben zu vermeiden.

7.

c) Die ausserordentliche Gewaltprobe. Das Steigrohr wird geschlossen und das Einpumpen des Wassers in die Spritze so lange fortgesetzt, bis die Mannschaft nicht mehr arbeiten kann.

Hierauf werden alle Fugen, und besonders der Windkessel, bei angehaltenem Drucke untersucht, ob nirgends Wasser durchdringe.

Dasselbe Verfahren findet alsdann mit der entleerten Spritze statt, indem man mit voller Mannschaft die Luft so lange comprimirt als möglich.

Man untersucht nach einigen Minuten andauernder Spannung, ob nun nicht die Arbeit fortgesetzt werden könne; ist dieses der Fall, so ist Luft entwichen und die Theile sind nicht luftdicht.

8.

d) Die Fahrprobe. Die Spritze soll mit voller Bespannung, und der gewöhnlichen mit ihr über Land gehenden Mannschaft, den schlechtesten Weg, welchen sie je zu befahren haben wird, und die grösste Entfernung, auf welche sie verwendet werden soll, keinen Falles aber unter zwei Stunden, in gutem Extraposttrab, und ohne anzuhalten, zurücklegen; hierauf soll die selbe hinsichtlich der Festigkeit ihrer Verbindungen untersucht, und es soll sodann, im Falle der Lieferant nicht ihre Zurücknahme vorzieht, sogleich und ohne das Anziehen einer Schraube, oder sonst irgend ein Eingreifen zu gestatten, zu den oben erwähnten Gewaltproben nochmals geschritten werden.

### Bemerkungen zu der zweiten Vollzugsverordnung, die Prüfung der Spritzen betreffend.

ad. 1. Es ist gewöhnlich, die innere Untersuchung erst am Schlusse der übrigen Proben vorzunehmen; diess ist fehlerhaft. Eine schlechte Arbeit kann durch Hülfsmittel, welche den Uebelständen wohl auf die Dauer einer Probe begegnen können, bei der Zusammensetzung verschleiert werden. Es ist daher sicherer, mit der inneren Probe, welche eine Auseinanderlegung aller Theile bedingt, zu beginnen, und dann in der Gegenwart des Prüfenden die Wiederzusammensetzung bewerkstelligen zu lassen, wobei nun keine Pfuschmittel angewendet werden können. Dann erst kann das Werk zeigen, ob es den Anforderungen entspreche.

Die Fahrprobe wird wohl bisher immer umgangen, sie ist von der äussersten Wichtigkeit. Was nützt eine Spritze, welche, wenn man sie im Schritt auf den Prüfungsplatz führt, gut arbeitet, welche aber, in schneller Gangart über Pflaster und schlechte Wege gebracht, dienstuntauglich wird?

---

## IV. Dienst-Instruction für das Feuercorps.

### A. *Vorsichtsdienst.*

Art. 1.

Das gesammte Material des Corps ist in besonderen Feuerhäusern, oder Magazinen aufzubewahren. Diese sind an leicht zugänglichen, von Brandheerden isolirten, Orten zu wählen; und in grossen Städten an verschiedenen Orten anzulegen; jedoch so, dass ein jedes solches Feuerhaus, wo möglich, wenigstens drei grosse Spritzen enthält.

Art. 2.

Die Spritzen sind, so lange Gefrieren nicht zu befürchten ist, stets im Wasser, gefüllt, zu halten. Täglich ist das Wasser auszuspritzen und durch neues zu ersetzen. Nach Eintritt des Frostes bleiben die Spritzen trocken. — Bei einer Kälte, welche ein Einfrieren der Spritzen während ihres Dienstes droht, sind die Bierbrauer, Seifensieder und Färber, und sonstige Besitzer grosser Siedgefässe, zur Bereithaltung heissen Wassers zu veranlassen.

Art. 3.

Das gesammte Löschmaterial ist wohlgeordnet und im vollkommen brauchbaren Stande in den Magazinen aufzubewahren.

Lederschläuche sind nach und nach durch gute Hanfschläuche ohne Naht zu ersetzen; wo man sich der ersten noch bedient, sind sie vor dem Aufrollen wohl zu trocknen, indem man sie in der Mitte, mit beiden Enden abwärts, aufhängt. Sie sind nach dem Trocknen wohl einzuschmieren, und dann, wie die Hanfschläuche, aufgerollt an Zapfen aufzuhängen.

Ein Hauptmagazin enthält die allgemeinen Bestandtheile des Materiales.

Art. 4.

Den Wachdienst in den grösseren Städten von 5000 Einwohnern und darüber versieht für eine Woche eine Rottschaft. Die ganze Mannschaft derselben darf während dieser Woche die Stadt nicht verlassen.

Diese Rottschaft gibt täglich für je 24 Stunden eine Wache auf das Rathhaus.

Dieselbe besteht in Städten, welche Garnison, und somit einen wohlorganisirten Patrouillendienst haben, aus einer Rotte; andern Falles aber zieht von Nachts 10 Uhr an bis zum anbrechenden Morgen eine zweite Rotte auf.

Das Patrouilliren geschieht abwechselnd durch einen dieser Männer, und zwar so, dass hierdurch der gewöhnliche Nachtwächterdienst passend ergänzt wird.

Die Wachrotte hat die Nacht über wach zu bleiben.

Da in solchen Städten der eigentliche Feuerlärm nicht Statt finden soll, ehe dessen Nothwendigkeit von dem Commandirenden der Feuerwehr ausgesprochen ist, so beschränkt sich alle Allarmirung auf die Benachrichtigung der Feuerwehr.

Entdeckt die Patrouille Feuer, so eilt sie sogleich auf die Wache; im Vorbeigehen schlägt sie an die Thüre eines jeden am Wege wohnenden Feuermannes — Feuer! rufend. — Ein Mann der Wachmannschaft begibt sich zu dem Commandirenden der Feuerwehr, eine Meldung zu erstatten, und Befehle zu erhalten; der zweite eilt nach dem Hauptmagazin, öffnet dasselbe, zündet die dort befindliche grosse Laterne an; rüstet Spritze und Eimerwagen, und legt die Schläuche und eine Fackel

auf die Spritze. Bei allen diesen Gängen werden sämmtliche Feuermänner, welche an dem Wege der Vorbeieilenden wohnen, allarmirt; hierzu dient nun auch die Patrouillenrotte ausschliesslich.

Gelangt die Patrouille oder Wache durch Anzeige mittelbar zur Kenntniss eines Brandes, so wird zwar ebenfalls das Hauptmagazin sogleich geöffnet, und die erwähnte Vorkehrung getroffen, die Meldung an den Commandanten aber und das Allarmiren der Feuerwehr findet erst Statt, nachdem der diensthabende Feuermann den Angeber auf den Brandplatz begleitet und sich von der Wahrheit seiner Aussage überzeugt hat.

Art. 5.

Bei der Allarmirung wird auch stets der Ort des Brandes bezeichnet. Alle Mannschaft, deren Spritzenmagazin entfernter von dem Brandplatze liegt, als das Hauptmagazin, findet sich an letzterem ein; andern Falles ist ihr Spritzenmagazin der Sammelplatz. Bei Ungewissheit über den Brandort hat sich der Feuermann an dem Hauptmagazin einzufinden.

Art. 6.

Nach erhaltener Meldung lässt der Commandirende der Feuerwehr dem Vorstand der Polizeibehörde und dem Garnisonscommandanten, im Fall ein solcher vorhanden ist, Anzeige von dem Brandfalle machen.

Art. 7.

Die Officiere haben sich durch fleissige Umgänge von dem genauen Vollzug des Dienstes zu überzeugen.

Art. 8.

Die Mannschaft der dem Brandplatze nahe liegenden Magazine marschirt ohne Abwartung weiteren Befehles sogleich mit ihren Spritzen auf den Brandplatz.

## B. *Löschdienst.*

### a) Kaminbrand.

Art. 9.

Spritzen sind hierbei nur selten erforderlich. Absperrung der atmosphärischen Luft, durch Verschluss des Kamins, und Abkühlung seiner Wände sind die Hauptmittel. Hauptsächlich entscheidet hier die Beschaffenheit des Kamins; eine genaue Recognoscirung wird

daher besonders wichtig, indem bei guten Kaminen ein Russbrand gänzlich ungefährlich ist, ja als Reinigungsmittel absichtlich bewerkstelliget wird.

Das Geschäft ist hier der Baurottschaft zu überlassen.

Zwei Mann besteigen mit den nöthigen Mitteln, um die obere Oeffnung des Kamins verstopfen zu können, das Dach, ein jeder hat einen gefüllten Eimer bei sich.

Sind die Kaminöffnungen klein, sind es z. B. russische Kamine, in welchen es brennt, so können Tücher, wollene Decken die Verstopfung bewirken; für grössere Kamine ist der Mist ein gutes Stopfungsmittel.

Zwei andere Männer begeben sich an die untere Mündung des Schlots, setzen hier ein Gefäss mit Wasser unter, um die herabfallende Gluth zu löschen. Sämmtliche Fenster und Thüren des Hauses werden verschlossen, um jeden Luftzug zu vermeiden. Einige andere Leute untersuchen das Kamin von Aussen, seiner ganzen Ausdehnung nach; findet sich nirgends Rauch, so kann man das Kamin ausbrennen lassen; wobei jedoch allenthalben um dasselbe Wachen mit Feuereimern aufgestellt bleiben, und alles Brennbare aus der Nähe des Schlotes entfernt wird. Sollte sich aber eine Beschädigung des Kamins bemerklich machen, so schreitet man zu der Erstickung des Feuers. Es werden zu diesem Zweck alle Luftzugänge zu dem brennenden Schlot geschlossen. Zuerst nimmt man sämmtliche Ofenröhren, welche in denselben einmünden, heraus, verstopft die Oeffnungen mit nassen Tüchern, schliesst auf gleiche Weise alle Seitenzüge, alle Thüren, Klappen, alle Spalten und Risse, und bedeckt sodann die obere Oeffnung. Man befeuchtet fortwährend das Stopfungsmaterial, damit es nicht vom Brand ergriffen werde, indem man mit der Hand Wasser aus dem Eimer nimmt und aufträufelt.

Hat man ein Tuch oder eine Decke, so wird diese fest und etwas gespannt um die obere Oeffnung des Schlotes gehalten, und von Zeit zu Zeit in der Mitte in die Höhe gehoben und wieder losgelassen, um durch das Zurückschnellen den Russ hinabzujagen. Man verfährt auch umgekehrt, indem man das Tuch in den Schlot hinabdrückt und dann plötzlich wiederum heraufzieht.

Sollten diese Mittel nicht hinreichen, so giesst der auf dem

Dache befindliche Feuermann an den Kaminwänden einige Eimer Wasser hinab.

### b) Kellerbrand.

### Art. 10.

Die Baurottschaft verschliesst und verstopft alle Kellerläden und Thüren.

Ist der Brand in einem Balkenkeller ausgebrochen, so muss die Rettungsrottschaft ungesäumt die Räumung des Hauses beginnen.

Sie sucht nur dann in den Keller zu dringen, wenn in demselben spirituöse oder explodirende, überhaupt Brandstoffe, aufbewahrt sind, durch deren Entzündung der Brand mehr Nahrung erhalten würde, als durch den Luftzutritt, welcher das Rettungsgeschäft nothwendig begleiten müsste. — In diesem Falle wird Dung hinabgeschafft, um damit die Flamme zu ersticken.

Ist der Zugang oder die Treppe mit Rauch angefüllt, so bindet ein jeder der Eindringenden ein, am besten mit Wasser und Essig, befeuchtetes Tuch vor Nase und Mund; es wird ein Leitseil oben an der Treppe befestiget, und von dem vordersten Feuermann nachgezogen, welcher eine Fackel trägt. Ein jeder der Nachfolgenden lässt das Seil durch die Hand gleiten, alle dringen aber rückwärts mit vorgebeugtem Oberkörper hinab. Oben an der Treppe bleibt eine Wache mit der Hand am Seile stehen. Stösst den Eingedrungenen ein Unfall zu, so zucken sie am Seil, auf welches von der Wache gefühlte Zeichen schleunige Hülfeleistung erfolgt.

Sollten Kohlen in dem Keller in Brand gerathen seyn, so dürfen sich die in den Keller Dringenden nicht zu sehr herabbeugen, weil sie sonst ihre Athmungswerkzeuge gerade in die schädlichsten Schichten bringen würden.

Das Löschgeschäft geschieht, besonders wenn Brennstoff in dem Keller ist, und heraus gerettet werden soll, so lange als noch irgend Hoffnung vorhanden ist, ohne Wasser zum Ziele zu kommen, ausschliesslich durch Ersticken der Flamme. Andern Falles, wenn Rettung von Gegenständen nicht beabsichtiget werden muss, übernimmt die Löschmannschaft die Arbeit in dem Keller, nachdem eine Spritze vollkommen dienstfähig oben an der Thüre, eine zweite vor den wohlverschlossenen Kellerlöchern aufgestellt ist. —

Der recognoscirende Unterofficier steigt mit der Fackel die Treppe auf die oben beschriebene Weise, und gefolgt von einem Feuermanne, hinab; oben an der Leine steht die Wache. Trifft er auf seinem Wege eine verschlossene Thür, welche den Zugang zu dem Brandheerde durch eine geschlossene Wand, also nicht durch eine Lattirung bildet, so lässt er, ehe er diese Thür öffnet, die Schläuche anlegen und die Spritzenmannschaft dienstfertig antreten. Er selbst hält das Rohrstück; sein Gehülfe aber ein weiteres Verlängerungsstück bereit. Die Thür wird nun langsam und nur so weit geöffnet, um einen Einblick zu gewähren. Kann hierdurch der Sitz des Feuers entdeckt werden, so erfolgt sogleich wiederum der Verschluss der Thür. Je nach der Lage des Brandheerdes wird nun die Schlauchlänge geordnet, die Rohröffnung von dem Unterofficier verschlossen, und das Zeichen mit der Pfeife zum Pumpen gegeben; wenn das Wasser an der Rohrmündung angelangt ist, wird das Zeichen zum Aufhören des Pumpens gegeben, die Thür geöffnet, und nach dem Eintritt des Rohrführers wird nun so weit geschlossen, dass nur der Schlauch hindurch kann! Der Gehülfe sorgt für die Erhaltung dieser Oeffnung. Der Rohrführer nähert sich dem Feuer und gibt das abermalige Zeichen zum Pumpen.

Ist der Keller mit Rauch erfüllt und kann der Brandheerd nicht durch Einblick entdeckt werden, so sucht der Unterofficier bei möglich geringer Oeffnung der Thür bis an denselben vorwärts zu dringen, kehrt nach erlangter Kenntniss der Sachlage rasch zurück, ordnet wie vorher den Spritzendienst, und beginnt die Arbeit wie oben.

Grundsatz ist hierbei, das Spritzen nicht zu beginnen, ehe der Brandheerd ganz sicher erkannt ist, weil eine auch nur geringe Quantität Wasser hereingebracht, sogleich einen solchen Dampf gibt, dass, von dem Beginnen der Spritzarbeit an, nichts mehr gesehen werden kann.

Spritzen gegen das Gewölbe ist sorgfältig zu vermeiden, weil dasselbe das Zerspringen der erhitzten Gewölbsteine, und dadurch Einstürze, veranlassen kann. Die in dem Keller befindliche Mannschaft muss häufig abgelöst werden. Ist die Treppe unzugänglich, und kann man sonst nicht in de nKeller hinab kommen, um die Brandstelle zu finden, so verschliesst man die Thüre

sorgfältig; stellt zwei Spritzen vor dem Kellerloch auf, welches man als der Brandstelle am nächsten liegend vermuthet, lässt die eine dieser Spritzen mit, bis zum Gussrohr gefülltem, Schlauch zur Arbeit bereit halten und öffnet nun langsam den Kellerladen. Bricht die Flamme aus demselben hervor, so sucht man sie in so weit zu bekämpfen, bis man das Rohrstück der zweiten Spritze an einer Leine durch dieselbe Ladenöffnung so hinablassen kann, dass dasselbe frei an der Leine schwebt. Man beginnt nun unter immerwährender, suchender Senkung, Hebung und Drehung dieses Rohrstückes zu spritzen, unter Aufmerken auf den Ton des ausströmenden Wassers. Beginnt dasselbe zu zischen, so hat man eine brennende Stelle erreicht, und setzt nun die Arbeit in der so ermittelten Richtung fort. Die zweite Spritze dient hierbei hauptsächlich zur Sicherung des Schlauches der ersten, und besonders seiner Hängeleine, indem sie die Flamme von diesen abzuhalten sucht.

## Art. 11.

### c) Brand im Grundgeschoss.

Es ist Regel, den Brand im Inneren selbst anzugreifen, wo diess nur immer möglich ist; daher werden alle Oeffnungen, Thüren, Fenster etc. geschlossen.

Die Rettungsmannschaft beschränkt sich im Allgemeinen bloss auf die obere Etage, da sie sonst durch Hinausschaffen der Gegenstände Luftzug veranlasst, und somit das Feuer nähren würde. Nur wenn besonders kostbare Gegenstände von den Eigenthümern als im brennenden Grundgeschoss befindlich bezeichnet sind, dehnt sie ihren Wirkungskreis bis hierher aus.

Der Unterofficier der Spritzenrottschaft sucht vor Allem den Sitz des Feuers genau zu ermitteln, lässt dann den Schlauch einer Spritze, bei geschlossenen Thüren, durch kleine Oeffnungen, wie z. B. die Abzugsgräbchen der Hausthüre hereinschieben, und dringt mit ihm so nahe als thunlich an den Brandheerd.

Zwei andere Spritzen treten in Thätigkeit, um die das brennende Gemach absondernde Zwischenwand, stets zu benetzen; auch diese suchen ihre Schläuche ohne Oeffnen der Fenster und Thüren herein zu bringen; ist diess nicht möglich, so wird die Spritze wenn thunlich selbst in dem Inneren aufgestellt; und nach

Verschluss der Thüre die Arbeit begonnen. Eine weitere vierte Spritze hat die Beschützung der Treppen zu übernehmen, welche in die oberen Stockwerke führen. Hier geht das Rettungsgeschäft vor sich, jedoch auf eine Weise, welche die Erzeugung eines in das untere Stockwerk dringenden Luftzuges verhütet.

Die an der Treppe stehende Spritze wird zugleich benutzt, um, wenn der Brand nicht bald gelöscht seyn sollte, den Boden des ersten Stockwerkes gleichsam unter Wasser zu setzen; es darf diess jedoch nicht zu frühe geschehen, damit das Gebäude nicht unnöthig leide. — Man hebt nöthigenfalls zu dem Ende auch eine Diele auf und lässt das Wasser in die Füllung strömen.

Eine weitere Spritze ist vor dem Hause aufgestellt; sie tritt in Thätigkeit, sobald Feuer aus dem Fenster schlagen würde; alsdann bekämpft sie dasselbe von vorn, um den Brand in das Innere des Hauses zurückzuweisen.

Eine andere Spritze hat die Aufgabe, die Verbreitung des Brandes an der Aussenfläche des Hauses zu verhüten; sie wird daher, sobald sich die Flamme aussen zeigt, besonders alle zwischen den Geschossen liegenden Holztheile, Schilde etc. bespritzen, wobei man sich sehr hütet, Scheiben zu zertrümmern.

### Art. 12.

#### d) Brand in den Stockwerken.

Hauptgrundsatz ist: Sicherung der Treppe, Angriff des Brandes im Inneren und von Aussen, und Besetzung der benachbarten Häuser mit Spritzen. Das Zurückdrängen der, durch die Fenster schlagenden, Flammen wird aus gegenüberstehenden Häusern, oder durch Schläuche bewerkstelligt, welche man an Leitern hinaufzieht.

### Art. 13.

#### e) Dachbrand.

Sicherung der Treppe durch eigens aufgestellte Spritzen; Concentrirung mehrerer Spritzen, um das ausgedehnte Holzwerk zugleich theils retten, theils ziehen zu können, ist hier, bei möglichst erhaltenem Verschluss und Erhaltung der Bedachung, erforderlich.

Es ist Grundsatz, das Feuer unter dem Winde anzugreifen, sämmtliche Spritzen auf einen einzigen Punkt wirken zu lassen, und mit stets vereinten Kräften, nach der Löschung eines

brennenden Theiles, zu der Bekämpfung des nächst liegenden fortzuschreiten.

Die Spritzen sind so aufzustellen, dass sie gegen herabstürzende Trümmer gesichert sind.

Die Baurottschaft unterstützt besonders die Spritzenleute bei den Dachbränden, und sucht durch vorsichtiges Hinwegschaffen von Holzwerk dem Brande die Nahrung zu entziehen, ohne dadurch den Einsturz zu veranlassen.

Muss das Dach verloren gegeben werden; so ziehen sich die Spritzenleute zurück, und die Baurottschaft sucht so schnell wie möglich das Dach zum Einsturz in sich selbst zu bringen, worauf mit höchster Anstrengung aller Spritzen das Löschgeschäft von Neuem beginnt.

Die benachbarten Dächer sind mit Spritzenleuten, welche Handspritzen tragen, oder sich Eimer reichen lassen, besetzt, um sogleich Funken oder brennende Theile, welche herüber fliegen könnten, zu löschen. Dabei bleiben alle gegen das brennende Gebäude gehenden Fenster, Läden etc. geschlossen.

Auch unter dem Dache der benachbarten Häuser sind Wachen aufgestellt.

Erforderlichen Falls werden Wände und Dächer benachbarter Häuser mit Segeltüchern überhängt, welche von Spritzen stets feucht erhalten werden.

Besonders grosse Aufmerksamkeit muss auf die anstossenden Gebäude gerichtet werden; sie sind bei einem Dachbrande sogleich zu räumen.

Bei Strohdächern muss man so rasch wie möglich das Dach in das Haus herabstürzen machen, damit das Feuer, gleichsam versenkt, dort gelöscht werden könne. Hier ist überhaupt weniger an das Löschen, als an das Isoliren des Brandes zu denken; man beginnt daher, wenn anstossende Strohdächer vorhanden seyn sollten, mit dem Einreissen dieser auf der Seite des Feuers, und setzt das Geschäft in dem brennenden Hause selbst fort.

Ueberhaupt ist, wenn irgend ein Brand in einem mit Stroh gedeckten Hause ausbricht, sogleich mit der Hinwegschaffung des Daches zu beginnen, und wenn derselbe nicht sehr schnell gelöscht ist, eine gleiche Abdeckung mit den anstossenden Strohdächern vorzunehmen.

## Art. 14.

### Grosse Brände.

Gewinnt eine Feuersbrunst eine bedeutende Ausdehnung, so muss ein umfassendes planmässiges Handeln die höchste Anforderung werden. Es ist alsdann dem Commandirenden der gesammten Feuerwehr, resp. dem ältesten Officier, die ganze vorhandene Militär- und Civilgewalt unterzuordnen. Er hat hauptsächlich das Niederreissen benachbarter Häuser in das Auge zu fassen, und darf nicht zu lange zögern, um den Brand zu isoliren.

## Art. 15.

### Specieller Dienst der Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaft hat die Rettung von Personen als ihre heiligste Pflicht zu betrachten.

Sie hat daher bei einem jeden ausgebrochenen Brande sogleich sämmtliche Wohnräume zu durchgehen, alle Bewohner aus den Gebäuden zu entfernen, und in der Nachbarschaft unterzubringen; sie ist dafür verantwortlich, dass Niemand, es sei wer es wolle, — Verwandte, Rettenwollende etc. das Haus betreten; nur der Familienvater und die Hausmutter dürfen, wenn sie vollständige Geistesgegenwart zeigen, so lange in dem Hause belassen werden, als diess der Commandirende der Rettungsmannschaft, auf seine Verantwortung hin, ungefährlich erachtet.

Die Rettung des Viehs folgt der Rettung des Menschen.

Hierauf folgt die Rettung wichtiger Papiere.

Zu der raschen, möglich gleichzeitigen und sachgemässen Vollführung des ganzen Rettungsgeschäftes ist die Rettungsrottschaft eingetheilt, in die Abtheilung für Menschenrettung, diejenige für Rettung des Viehs, diejenige für Kostbarkeiten, und die Handwerkerrottschaft. Diese theilt sich wiederum in kleinere Abtheilungen nach den einzelnen Bau- und Meubleshandwerkern; sie enthält daher die Abtheilung der Schreiner, der Tapeziere und Bortenwirker, der Glaser, Glas- Porcellan- und Spiegelhändler; der Schlosser, der Instrumentenmacher, der Küfer, der Uhrenmacher; der Buchbinder, der Schneider, und die allgemeine Abtheilung. Eine jede dieser Abtheilungen hat vor Allem das in ihr Geschäft Einschlägliche zu retten. Die allgemeine Abtheilung

hilft auf Aufforderung der besonderen Abtheilung aus, und hat die Rettung allgemeiner Gegenstände zu besorgen. [1])

Die Rettungsapparate bestehen aus Hakenleitern, italienischen Leitern, Strickleitern, grossen Feuerleitern mit Rollen, kleinen Leitern, Rettungssack, Rettungskörben, Rettungshaspel, Rettungsmatte, Segeltüchern, Nothseilen, und aus einem Luftapparate zum Ueberstürzen über den Kopf, und Eindringen in Räume, in welchen das Athmen sonst unmöglich, oder doch sehr erschwert seyn würde.

## Art. 16.

### Besonderer Dienst der Wasserrottschaft.

Dieselbe hat für Herbeischaffung des nöthigen Wassers zu sorgen; sie hat daher die nöthige Mannschaft, insofern diess erforderlich werden sollte, in Eimerketten zu stellen, Spritzen als Zubringer zu benutzen und zu bedienen, das Büttentragen und Wasserfahren zu organisiren. Es ist ihre besondere Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Schläuche nahe an die Häuser gelegt, und dann während des Löschgeschäftes nicht durch Tritte oder gar durch Fuhrwerke beschädiget werden. Sie hat hierzu besondere Wachposten auszustellen. Sie hat, besonders bei mangelhaftem Wasserbezug, das Wasser nur den Hauptspritzen, also ausschliesslich dem Hauptdienste zuzuweisen, und in diesem Falle für Herbeischaffung von Erstickungsmitteln, Dung, Erde u. s. w. zu sorgen; auch bei Zeiten, und ehe der Wasserbezug erschöpft ist, für die Isolirung der Brandstätte, durch Niederreissen anstossender Bauten durch die Baurottschaft zu sorgen, welcher sie hierbei und unter deren Leitung hülfreiche Hand zu bieten hat.

## Art. 17.

### Besonderer Dienst der Wacherottschaft.

Sie hat den Brandplatz und alle Zugänge zu demselben ab-

---

1) Bei einem vor Jahren ausgebrochenen Brande in einer neu und elegant eingerichteten Damenwohnung zu Carlsruhe fand unaufgefordert das Auftreten einer so gegliederten Rettungsmannschaft Statt. Die Handwerker nämlich, welche die Einrichtung gemacht hatten, kamen mit ihren Gesellen; jeder brachte schleunig das Seinige in Sicherheit, und des andern Tages zeigte sich nicht die mindeste Beschädigung der ausgetragenen Gegenstände, welche, ohne dass die Eigenthümerin wusste, wohin sie gekommen waren, alle wiederum im besten Zustande eintrafen.

zusperren, und nur Angehörige der Feuerwehr, und die dieser einverleibte Hülfsmannschaft eintreten zu lassen.

Sie hat die Plätze für gerettetes Gut zu besetzen und zu bewachen, und Niemand dort eintreten zu lassen, welcher nicht zu der Feuerwehr gehört.

Sie hat nur solchen Leuten, welche von Feuermännern geleitet sind, die Circulation innerhalb des abgesperrten Gebietes zu gestatten.

Sie hat für grösste Ruhe und Stille zu sorgen, alles Schreien und Rufen strenge zu unterdrücken, damit allenthalben die Signale der Commandirenden vernommen werden können.

In Städten, in welchen Garnison ist, kann ihr Dienst von dieser versehen werden, und die Organisation einer Wachrottschaft überhaupt unterbleiben.

## Art. 18.

### Dienstübungen.

Die Grundlage der Dienstfähigkeit des Feuermannes ist körperliche Gewandtheit; sie ruht auf dem Turnunterrichte. Ein jeder Feuermann soll daher Turner seyn. — Derselbe soll zwar in allen Theilen des Dienstes aller Rottschaften insoweit geübt werden, dass er sie mit Erfolg ausführen kann; allein die höchst mögliche Fertigkeit soll er in demjenigen Dienstzweige erlangen, welchem er besonders zugetheilt ist; und es soll bei dieser Zutheilung auf sein Gewerbe, wie überhaupt auf seine Tauglichkeit für die Verwendung in einer der Rottschaften, ernstlichst gesehen werden.

Die Dienstübungen sind, ausser den militärischen Exercitien, die allgemeinen Turnübungen und die besonderen Fachübungen, welche im Aufsetzen von Leitern, dem Gebrauche der Haken, der italienischen und der Strickleitern, dem Klettern an Seilen mit und ohne Knoten, dem Laufen mit Lasten über schwankende Bretter und Balken, Herabspringen von grossen Höhen etc. bestehen.

Die Uebungen mit den Spritzen oder im Wasser bestehen in der raschen Ingangsetzung und Anschraubung der Schläuche, so dass ein Schlauch von 120′ Länge, vom Moment des Anlangens der Spritze bis zu seiner Thätigkeit, etwa 70 Secunden erfordert, in genauem Treffen des Zieles mit der Spritze, sowohl mit dem Standrohr als mit dem Schlauche.

Die Uebungszeit ist an einem Wochentage Morgens 4 Uhr [1]) festgesetzt.

Alle Vierteljahre findet eine öffentliche Uebung, alle Jahre eine grosse Leistungsprobe, an eigens errichteten Brandbauten Statt.

## Art. 19.

### Local-Orientirung.

Sämmtliche Officiere und Unterofficiere der Feuerwehr sollen alle Wohnungen ihres Bezirkes auf das Genaueste kennen, und besonders sollen die Vorstände der Baurottschaft die Bauart derselben unter dem Gesichtspuncte des Feuerdienstes gründlich erforscht haben.

Die Verfügbarkeit der in der Nähe jedes einzelnen Wohnplatzes befindlichen Lösch- und Rettungsmittel, die Art des Wasserbezuges, [2]) der Aufstellungsräume für Spritzen etc. müssen den Gegenstand unaufhörlichen Nachforschens bilden.

Hierzu müssen die genannten Vorstände der Feuerwehr das Recht und die Pflicht haben, Besichtigungen der Wohnungen vorzunehmen; auch haben sie stets der gesetzlichen Feuerschau beizuwohnen. [3]) Sie haben durch den Commandirenden der Feuerwehr die Entfernung entdeckter Uebelstände zur Kenntniss der Polizeibehörde zu bringen, und wenn diese säumig seyn sollte, ihre Vorstellung den höhern Behörden, selbst bis zu dem Ministerium des Innern, vorzutragen.

---

1) Nach der bei dem Löschcorps in Edinburg getroffenen Anordnung, welche diese Zeit wählt, weil dadurch alle Störungen vermieden und die Uebungen den grössten Theil des Jahres der Nacht zugewiesen, also unter den schwierigsten Verhältnissen ausgeführt werden.

2) In Mailand haben die Pompiers-Officiere Karten, auf denen die Lage aller Wasserzugänge genau verzeichnet ist; es wird ihnen daher leicht, an jeder Stelle die richtigen Dispositionen zum Heranschaffen des Wassers zu treffen. Meyer, die Feuerlöschanstalten S. 18.

3) In Paris bilden die Officiere und Unterofficiere eine Art Feuerpolizei.